

(Personen, die eine Anerkennung als politisch Verfolgte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beantragt haben).

Arbeitsmarktzugang	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Arbeitsmarktzugang während der ersten 3 Monate des Aufenthalts sowie während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung • Nach 3 Monaten Aufenthalt Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der BA • zustimmungsfrei sind Berufsausbildungen und Beschäftigungen, die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen • keine Vorrangprüfung bei Hochqualifizierten und Fachkräften in Engpassberufen • keine Vorrangprüfung nach 15 Monaten Aufenthalt • Leiharbeit zulässig, wenn keine Vorrangprüfung erfolgt • zustimmungsfrei nach 4 Jahren Aufenthalt 	<p>AsylbLG: Leistungen nach dem AsylbLG (zweistufiges Leistungssystem):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der ersten 15 Monate nur Grundversorgung • Kürzungsmöglichkeit für Asylbewerber, die nach DEU einreisen, obgleich für ihr Asylverfahren nach einer Verteilung der EU ein anderer Staat zuständig ist • Im Anschluss entspricht die Versorgung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Hilfe zur Krankheit und Pflege dem SGB XII • Kürzungsmöglichkeit auf Grundversorgung bei rechtsmissbräuchlicher Aufenthaltsverlängerung <p>BAföG, BAB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich kein Anspruch 	<p>Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Gestattete mit guter Bleibeperspektive Teilnahme im Rahmen verfügbarer Plätze. • Ab Mitte 2016: Teilnahme an der ausschließlich bundesfinanzierten Sprachförderung <p>ESF-Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ESF-Integrationsrichtlinie Bund</u> - Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen): stufenweise und nachhaltige Integration in Arbeit und Ausbildung sowie Unterstützung bei der (Wieder-) Aufnahme einer Schulausbildung mit dem Ziel des Abschlusses • <u>BAMF-Sprachkurse</u>: Bei Teilnahme an IvAF möglich • <u>Förderprogramm IQ</u>: Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, Durchführung von Qualifizierungen im Rahmen des Anerkennungsgesetzes <p>Leistungen nach dem SGB III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Beratung; nach drei Monaten Aufenthalt auch auf Vermittlung und die Vermittlung unterstützende Maßnahmen; bei guter Bleibeperspektive frühzeitigere Möglichkeit der Gewährung dieser Leistungen • Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen; • Bis Ende 2015 sprachliche Erstorientierung bis zu acht Wochen bei guter Bleibeperspektive • keine Förderung mit berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (bvB), Assistierter Ausbildung (ASA), ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) oder außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE)

(Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind)

Arbeitsmarktzugang	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme
<ul style="list-style-type: none"> • Sofortiger, zustimmungsfreier Arbeitsmarktzugang bei Berufsausbildungen und Beschäftigungen, die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen • Für alle sonstigen Beschäftigungen Arbeitsmarktzugang nach 3 Monaten Aufenthalt unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Asylbewerbern • Kein Arbeitsmarktzugang bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs oder Vereitelung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen 	<p>AsylbLG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistung wie bei Asylbewerbern • Teilweise weitergehende Möglichkeiten zur Leistungskürzung als bei Asylbewerbern, z.B. wenn ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten verletzt werden. • Verschärfung dieser Kürzungsmöglichkeit (i.d.R. Leistungen nur für Ernährung, Unterkunft, Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege). <p>BAföG, BAB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach 4 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt (ab 1.8.2016: nach 15 Monaten Aufenthalt; GE für SGB XII-ÄndG sieht Vorziehen auf 1.1.2016 vor) 	<p>Integrationskurse und berufsbezogenen Sprachförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bei Asylbewerbern, Geduldete in Berufsausbildung im Rahmen verfügbarer Plätze <p>ESF-Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bei Asylbewerbern <p>Leistungen nach dem SGB III:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie bei Asylbewerbern • Assistierte Ausbildung: Mindestvoraufenthaltsdauer wie bei BAföG, BAB. • GE für SGB XII-ÄndG sieht Öffnung abH zum 1.1.2016 mit Mindestvoraufenthaltsdauer 15 Monate vor.

Anerkannte Flüchtlinge (Personen, die unanfechtbar als politisch Verfolgte nach Art. 16a GG oder als GFKFlüchtlinge anerkannt wurden), Kontingentflüchtlinge

Arbeitsmarktzugang	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme
<ul style="list-style-type: none"> • Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang 	<p>SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie Inländer <p>SGB XII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie Inländer <p>BAföG, BAB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Regelfall ja 	<p>Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanspruch auf eine Teilnahme für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG und Kontingentflüchtlinge aus dem Bundesaufnahmeprogramm mit Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG • Teilnahme im Rahmen verfügbarer Kursplätze für alle anderen Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel • Verpflichtung zur Teilnahme, wenn Leistungsberechtigung im SGB II besteht und in Eingliederungsvereinbarung eine solche aufgenommen ist, sofern die Voraussetzungen des dauerhaften Aufenthalts gem. § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG erfüllt sind. • Ab Mitte 2016 berufsbezogenen Sprachförderung (Teilnahmeverpflichtung bei Leistungsberechtigung im SGB II und Eingliederungsvereinbarung) <p>ESF-Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BAMF-Sprachkurse: Teilnahme für Leistungsbezieher/-innen nach dem SGB II oder SGB III oder als arbeitsuchend gemeldet möglich • ESF-Integrationsrichtlinie Bund/ IvAF: Wie bei Asylbewerbern • Förderprogramm IQ: Wie bei Asylbewerbern <p>Leistungen nach dem SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wie Inländer